

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 26 2306/3-II/4/83 (25)

Allgemeine Unfallversicherungs-
anstalt; Modellversuch "Hub-
schrauberrettungsdienst" im
Land Salzburg; Entwurf einer
Vereinbarung nach Art. 15a B-VG
mit dem Land Salzburg

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 288

Durchwahl

Sachbearbeiter:

OR Dr. Riepl

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 74	GE/19 83
Datum: 26. JULI 1983	
Verteilt	1983 -07- 27 <i>Hannes</i>

J. Heorac

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Vereinbarungs-entwurf des Bundesministeriums für Inneres im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäfts-ordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, zu übermitteln.

1983 07 18

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Heorac

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 26 2306/3-II/4/83

Allgemeine Unfallversicherungs-
anstalt; Modellversuch "Hub-
schrauberrettungsdienst" im
Land Salzburg; Entwurf einer
Vereinbarung nach Art. 15a B-VG
mit dem Land Salzburg.
Zur Zuschr. vom 31. Mai 1983,
Zl. 22.018/54-III/4/83

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 288

Durchwahl

Sachbearbeiter:

OR Dr. Riepl

An das
Bundesministerium
für Inneres

W i e n

Zu bezogener do. Note beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß gegen den vorliegenden Vereinbarungs-entwurf grundsätzlich kein Einwand besteht.

Die seitens des Bundesministeriums für Finanzen jedoch bereits geäußerten Bedenken bleiben weiterhin aufrecht und stellen sich wie folgt dar:

Zum 2. Absatz des allgemeinen Teiles der Erläuterungen wäre darauf hinzuweisen, daß diese Formulierung ho. Erachtens irreführend ist. Die Vereinbarung gem Art. 15a B-VG schafft ho. Erachtens nicht die verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz von Hubschraubern des Bundes für einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst, denn der Art. 15a B-VG kann ja überhaupt nur zur Anwendung kommen, wenn Angelegenheiten berührt werden, die bereits aufgrund der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung in den jeweiligen Wirkungsbereich des Bundes und der Länder fallen. Ho. Erachtens wären daher die Erläuterungen wie folgt zu fassen:

"Die vorliegende Vereinbarung nach Art. 15a B-VG dient dem Einsatz von Hubschraubern des Bundes für einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg".

In den Erläuterungen wird wiederholt auf Kompetenzbestimmungen des Bundes (Bundesministerium für Inneres bzw. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) sowie auf die Kompetenz der Länder

- 2 -

gem. Art. 15 B-VG verwiesen. Es wird vom Bundesministerium für Finanzen unterstellt, daß der Hinweis auf diese Kompetenzverteilung die Zustimmung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst gefunden hat.

Aus den Bestimmungen in den Erläuterungen zu Art. I § 2 Z. 1-3 ist zu entnehmen, daß die Kosten für bestimmte Hubschrauberflüge von den Sozialversicherungsträgern dann zu tragen sind, wenn es sich um notwendige Kosten im Sinne des ASVG handelt. Soweit nicht darüber hinaus Kostenüberwälzungen an die AUVA im Rahmen der privatrechtlich abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Bund und der AUVA bzw. dem Land Salzburg und der AUVA erfolgt, sind daher alle übrigen Kosten gem. § 2 F-VG 1948 jeweils nach der Kompetenzlage (entsprechend der Vollzugsbestimmung) vom Bund bzw. dem Land Salzburg zu tragen.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1983 07 18

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

